

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für den Verkauf und die Lieferung gefertigter Erzeugnisse des  
Forschungsinstitutes für Leder und Kunststoffbahnen gGmbH (FILK)**

**§ 1 – Allgemeines**

Die nachfolgenden AGB gelten für die Verträge über Lieferung von beweglichen Sachen, die zwischen dem Forschungsinstitut für Leder und Kunststoffbahnen gGmbH (Auftragnehmer) und dem Erwerber geschlossen werden. Sie gelten gegenüber Unternehmern auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Unsere AGB gelten als ausschließlich vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht oder eine vorbehaltlose Lieferung ausführt.

Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern und juristischen Personen öffentlichen Rechts, sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Unternehmer“ bezeichnet), es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen. Für den Inhalt vorrangiger Individualabreden ist unser schriftlicher Vertrag, bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

**§ 2 – Angebot und Annahme**

1. Angebote des Auftragnehmers erfolgen freibleibend. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Dieses kann durch den Auftragnehmer innerhalb von 4 Wochen angenommen werden. Aufträge sind für den Auftragnehmer erst verbindlich, wenn und soweit der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt oder mit deren Ausführung begonnen hat. Einer schriftlichen Bestätigung bedürfen auch Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden. Dies gilt auch für die vorliegende Schriftformklausel.
2. An Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich hier der Auftragnehmer das Eigentum und das Urheberrecht vor. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.
3. Mengenangaben gelten stets als ungefähr. Sicherheitstechnische oder abfüllbedingte Abweichungen von 10 % nach unten oder nach oben gelten als vertragsgemäß. Solche Mengenabweichungen werden bei der Rechnungssumme voll berücksichtigt.
4. Ergänzende Klauseln zur Warenbezeichnung wie "circa", "wie bereits geliefert", "wie gehabt" oder ähnliche Zusätze beziehen sich in unseren Angeboten ausschließlich auf die Qualität oder Quantität der Ware, nicht aber auf den Preis. Solche Angaben in den Aufträgen werden vom Auftragnehmer entsprechend verstanden und ggf. ist eine Bestätigung entsprechend gemeint. Maß- und Leistungsangaben sowie Abbildungen sind nur annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich in der Bestellung und Bestätigung als verbindlich bezeichnet sind.

**§ 3 – Kaufpreis und Zahlung**

1. Die angegebenen Preise des Auftragnehmers sind bindend und verstehen sich gegenüber Unternehmern grundsätzlich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt auf Grund der vom Auftragnehmer festgestellten Mengen bzw. Gewichte. Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate, sind Preisänderungen durch den Auftragnehmer zulässig. Ändern sich bis zur Lieferung die Löhne oder Materialkosten, so ist er berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu ändern. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Erwerber Unternehmer gilt der höhere Preis, wenn sich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung der Preis durch eine Änderung des Marktpreises oder durch die Erhöhung des Entgeltes von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten erhöht hat. Der Erwerber ist nur zum Rücktritt berechtigt, wenn dieser Preis den ursprünglich vereinbarten Preis um 20 % übersteigt. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

2. Der Kaufpreis ist fällig bei Lieferung der Ware und ohne Skontoabzug zu zahlen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, gegenüber Unternehmern ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Auftragnehmer behält sich vor, weiteren Verzugschaden gegen den Auftraggeber geltend zu machen.
4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
5. Der Käufer darf gegen die Kaufpreisforderung des Auftragnehmers nur anerkannte, unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen oder diesbezüglich sein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Ein Zurückbehaltungsrecht bzw. ein Recht zur Aufrechnung besteht auch, falls die Forderung mit der Forderung des Auftragnehmers synallagmatisch verknüpft ist. Ist der Erwerber Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Die Ansprüche des Auftragnehmers auf Bezahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren, für den Beginn der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.
7. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Erwerbers, so kann jederzeit der Auftragnehmer Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

#### **§ 4 – Lieferung**

1. Die vereinbarten Lieferfristen und Termine gelten stets als ungefähr, wenn nicht ein fester Termin ausdrücklich vereinbart ist. Diese verlängern sich jeweils für die Dauer der Verzögerung bei Streiks und Fällen höherer Gewalt, sowie bei mangelnder Mitwirkung des Kunden.
2. Ereignisse höherer Gewalt - wozu auch öffentlich-rechtliche Beschränkungen sowie Streik und Aussperrung gehören - berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzuges ist in solchen Fällen gegenüber Unternehmern ausgeschlossen. Gegenüber Unternehmern stehen die Fristen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch Vorlieferanten und verlängern sich entsprechend, soweit die Verzögerung nicht durch den Auftragnehmer verschuldet wurde.
3. Die Gefahren des Transports ab Lieferstelle gehen stets zu Lasten des Käufers, auch bei frachtfreien Lieferungen.

#### **§ 5 – Verpackung**

1. Sofern die Lieferungen in Leihgebinden erfolgen, sind diese spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eintreffen beim Käufer von diesem in entleertem, einwandfreiem Zustand auf seine Rechnung und auf sein Risiko an den Auftragnehmer zurückzusenden oder ggf. frei des Fahrzeuges des Auftragnehmers gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben.
2. Kommt der Käufer der unter 1. genannten Verpflichtung nicht fristgemäß nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für die über 4 Wochen hinausgehende Zeit eine angemessene Gebühr zu berechnen und nach erfolgloser Fristsetzung zur Rückgabe unter Anrechnung der vorgenannten Gebühr den Wiederbeschaffungspreis zu verlangen.
3. Bei Einwegverpackungen verpflichtet sich der Käufer zur sachgerechten Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten.

#### **§ 6 – Eigentumsvorbehalt**

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Auftraggeber vor. Ist der Auftraggeber Unternehmer, bleibt das Eigentum am Kaufgegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber vorbehalten, auch wenn die konkrete Ware bereits gezahlt wurde.
2. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und sonstige Zugriffe durch Dritte oder Beeinträchtigungen sonstiger Art an der Vorbehaltsware bzw. den abgetretenen Forderungen hat der Erwerber den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu informieren. Er hat Dritte bereits im vornherein auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.

3. Falls der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach einer Nachfristsetzung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung und ohne Rücktrittserklärung die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Auftragnehmer dieses schriftlich erklärt.
4. Bei einer Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit einer anderen Sache erwirbt der Auftragnehmer unmittelbar (Mit-) Eigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten fremder Waren. Diese gilt dann als Vorbehaltsware. Der Auftragnehmer gilt diesbezüglich als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, die Be- und Verarbeitung oder Umbildung erfolgt im Namen und Auftrag des Auftragnehmers. Der Käufer oder Dritte verwahren insoweit treuhänderisch und unentgeltlich für den Auftragnehmer. Der Käufer hat dem Auftragnehmer nach Aufforderung dessen alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und die abgetretenen Forderungen zu geben sowie die Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen auszuhändigen.
5. Ist der Käufer Unternehmer tritt er hiermit durch die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehende Ansprüche gegen Dritte zur Sicherung aller Forderungen des Auftragnehmers an ihn ab. Veräußert der Käufer Ware, an der der Auftragnehmer gemäß 4. nur anteiliges Eigentum hat, so zediert er dem Auftragnehmer die Ansprüche gegen die Dritten zum entsprechenden Teilbetrag. Verwendet der Käufer die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werk- oder ähnlichen Vertrages, so tritt er die (Werklohn-) Forderung in Höhe des Rechnungswertes der hierfür eingesetzten Ware des Auftragnehmers an ihn ab.
6. Der Käufer ist bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang zur Einziehung der Forderungen aus einer Weiterverwendung der Vorbehaltsrate ermächtigt. Hat der Auftragnehmer konkreten Anlass zur Sorge, dass der Käufer seine Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen wird, so hat der Käufer sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten, dem Auftragnehmer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum stehenden Waren des Auftragnehmers und die an ihn abgetretenen Forderungen zu geben sowie die Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen auszuhändigen.
7. Übersteigt der Wert der dem Auftragnehmer zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Erwerber um mehr als 10 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl in diesem Umfang verpflichtet.

#### **§ 7 – Gewährleistungsrechte**

1. Für Sachmängel gegenüber Unternehmern, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, wenn neben den gesetzlichen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. Der Käufer hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung nach den handelsüblichen Gepflogenheiten zu untersuchen. Wird die Ware in Versandstücken geliefert, so hat er zusätzlich die Etikettierung eines jeden einzelnen Versandstücks auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen.
  - b. Mängel hat der Käufer unverzüglich schriftlich zu rügen. Anderenfalls gilt die Ware auch insoweit als genehmigt.
  - c. Unterlässt der Käufer die jeweilige Untersuchung oder rügt er einen festgestellten oder feststellbaren Mangel nicht unverzüglich, so geht er hinsichtlich der festgestellten und/oder feststellbaren Mängel seiner Gewährleistungsrechte verlustig. Das gleiche gilt für den Fall einer irrtümlichen Falschlieferrung, und zwar auch einer so erheblichen Abweichung, dass eine Genehmigung der Ware durch den Käufer als ausgeschlossen betrachtet werden musste.
  - d. Dem Auftragnehmer bleibt die Wahl der Art der Nacherfüllung vorbehalten.
  - e. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
2. Ist der Kunde Verbraucher, hat er offensichtliche Mängel gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Andernfalls erlöschen die Gewährleistungsrechte, es sei denn der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen.

#### **§ 8 – Haftung für Mangelfolge- und andere Schäden**

1. Die Haftung des Auftragnehmers für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Erwerbers, sowie Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalspflichten und dem Ersatz von Verzugsschäden. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls für wenigstens leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

2. Die Haftung im Fall des Lieferverzuges ist für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes begrenzt. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den vertragstypischen und regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Soweit es sich nicht um Schäden, die auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie der Verletzung von Kardinalpflichten beruhen, handelt, verjähren Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs, bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
4. Soweit wir eine Schadensersatzhaftung ausgeschlossen haben oder diese eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### **§ 9 – Schlussbestimmungen**

1. Sind beide Vertragsparteien Unternehmer, so ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart.
2. Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

Freiberg, 13.02.2020

Forschungsinstitut für Leder und Kunststoffbahnen gGmbH